Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 53 — Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise Neuß und Grevenbroich — Telephon Nr. 53

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeigaben wöchentl. das St. Quirinusblatt u. in freier Folge die Beiträge zur Geschichte der Kreise Neuß u. Grevenbroich. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten ins Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt Mk. 1.75. Das Illustrirte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 20 Pfg. pro Quartal beigegeben.

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und bei dem kaufkräftigen Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 7 Uhr Abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Annahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen. Expedition: Neuß, Niederstraße.

Redaction: Joseph Grunau

Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei, Neuß

Nr. 7. (Zweites Blatt.) Mittwoch, 8. Januar 1902. (Erhard, Gudula.) 29. Jahrgang.

Deutschland.

Berlin, 7. Januar.

* **Eine Abänderung der Maß- und Gewichts-Ordnung** wird von den verbündeten Regierungen vorbereitet: Die badischen und hessischen Handelskammern sind nach ihren Veröffentlichungen von ihren Landesregierungen zur Begutachtung der für Handel und Industrie wichtigsten unter den geplanten Neuerungen herangezogen worden. Die preußischen Handelsvertretungen scheinen auch bei diesem Gesetzentwurf erst in einem späteren Stadium zur Mitarbeit zugelassen werden zu sollen, denn die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, die im November den Handelsminister um Mittheilung des Entwurfes gebeten, erhielten von diesem zur Antwort: Nach Mittheilung des Reichskanzlers seien die Verhandlungen über den Entwurf einer neuen Maß- und Gewichts-Ordnung noch nicht zum Abschluß gelangt, sobald dies geschehen sein werde, solle der Entwurf den betheiligten Kreisen zur Aeußerung zugängig gemacht werden.

* **Von der internationalen Zuckerkonferenz.** Guten Nachrichten der „Magdeb. Ztg." zufolge werden die französischen Vertreter auf der Zuckerkonferenz sofort nach deren Wiederzusammentreten die völlige Abschaffung aller Ausfuhrprämien und die gleiche Zollbehandlung des Zuckers in allen Ländern, sowie die gleichmäßige Festsetzung der indirekten Prämien beantragen. Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, müßte die Conferenz als gescheitert angesehen werden.

Italien.

* **Die Besserung der italienisch-französischen Beziehungen** in wirthschaftlicher und politischer Hinsicht betonte in entschiedener Weise bei dem Neujahsempfange der französischen Kolonie in Rom der Botschafter Barrère, welcher Folgendes ausführte:

„Das verflossene Jahr ist für Italien, dessen bewundernswerthe nationale Lebenskraft in deutwürdiger Weise sich offenbart hat, besonders fruchtbar gewesen und ebenso für Frankreich, da in ihm sich die Beziehungen der Freundschaft und der Interessen beider Länder entwickelt und endgiltig befestigt haben. Der Besuch der italienischen Flotte in Toulon und die Begegnung des Präsidenten Loubet mit dem Herzog von Genua haben das Jahr würdig eingeführt. Dieses große Fest ließ in den Herzen der Franzosen ein unauslöschliches Andenken zurück, und man kann sagen, daß bei demselben sich die Fähigkeit der beiden Völker wiedergefunden hat, sich zu verstehen und sich zu würdigen. Dieses Werk wurde erleichtert durch den Scharfblick der Männer, welche die auswärtigen Angelegenheiten Italiens und Frankreichs geleitet haben und jetzt leiten. Es ist ferner leicht, weil das Wesen der Beziehungen beider Länder Aufrichtigkeit, Freimuth, Loyalität, und Achtung der gegenseitigen Interessen ist. In wenig mehr als 4 Jahren gelang es beiden Regierungen, jede Ursache der Zwietracht oder des Mißtrauens auszuscheiden. Sie regelten die Frage der tunesischen Kapitulationen, sie traten an die schwierige Frage der Wiederherstellung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Frankreich und Italien heran und lösten sie zum Besten der großen Handelsinteressen Frankreichs und Italiens, und sie setzten die Grenzen ihrer Besitzungen am Rothen Meere fest. Endlich haben sie, um dieses fruchtbare Werk zu vollenden, jede Ursache des Mißverständnisses zwischen beiden Nationen im Mittelmeerbecken beseitigt. Auch auf diesem Gebiete befinde ich mich in der glücklichen Lage, daß ich lediglich den vollzogenen Fortschritt zu verzeichnen habe. Minister Prinetti hat diesen in seiner kürzlich abgegebenen Erklärung mit einer Genauigkeit und einem Glück dargelegt, über welche ich mit Freuden meine Genugthuung ausspreche, und zu deren Echo sich Minister Delcasse gewiß an anderer Stelle machen wird. Diese Erklärungen Prinettis zeigen mit beredter Schärfe, daß die Aera der Mißverständnisse zwischen Frankreich und Italien auf dem Gebiet, auf dem ihre Lebensinteressen auf dem Spiele stehen, fortan der Vergangenheit angehört, und daß zwischen beiden Regierungen vollkommener Einklang der Anschauungen herrscht. Es giebt also zwischen Frankreich und Italien keine Mittelmeerfragen mehr. Das ist die stärkste Bürgschaft dafür, daß die Zukunft den beiden großen lateinischen Nationen eine lange, fruchtbare Periode brüderlicher Freundschaft und des Friedens vorbehält." Die Rede wurde von den Zuhörern mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Anscheinend officiös wird dazu geschrieben:

Die Neujahrsrede des französischen Botschafters Barrère erregt in politischen diplomatischen Kreisen große Ueberraschung. Man entnimmt aus dieser nachdrücklichen Betonung des vollkommenen Einvernehmens in den Beziehungen der beiderseitigen Regierungen, daß die franzosenfreundlichen Strömungen in italienischen Regierungskreisen bedenklich im Wachsen sind. Man fragt sich, ob dieser vollkommene Accord der Kaufpreis für den endgiltigen Verzicht Frankreichs auf Tripolis ist und bereitet sich auf eine politische Ueberraschung vor. Die große wirthschaftliche Misere im Süden, der bei der überreichen Weinernte des letzten Jahres seine Produkte an den Mann bringen kann, ist ein natürlicher Bundesgenosse der francorussischen Bestrebungen, Italien dem Dreibunde zu entfremden. Die dreibundfreundliche Presse ist deshalb berechtigt, vom Minister des Aeußeren unumwundene Erklärungen über das jetzige Verhältniß Italiens zu Frankreich zu verlangen.

* **Das italienisch-französische Abkommen.** Die „Wiener Neue Freie Presse" enthält authentische Nachrichten über ein italienisch-französisches Abkommen und zwar erstens die ganz feste Versicherung, daß das Abkommen wirklich besteht und dann nähere Umstände über die Art, wie es zustande gekommen ist. Als vor drei Jahren zwischen England und Frankreich ein Abkommen betreffs des Sudan abgeschlossen wurde, stieg in Italien das Bedenken auf, daß das Hinterland von Tripolis nun vollständig den Westmächten preisgegeben sein werde. Der damalige Minister des Aeußeren, Graf Visconti-Venosta, äußerte Bedenken bezüglich der Abmachungen mit England und versuchte, von der englischen Regierung Garantieen zu erhalten, daß Tripolis von keiner Macht je besetzt werde. England sah davon ab, diese Garantieen zu geben. Da wandte sich Visconti-Venosta an die französische Regierung und fand größeres Entgegenkommen. Nur verlangte Frankreich die Erklärung von Italien, daß es ihm volle Aktionsfreiheit in Marokko gewähre. So kam das französisch-italienische Mittelmeerabkommen zu Stande. Italien wurde durch dasselbe verpflichtet, Frankreich volle Freiheit in Marokko zu lassen, anderseits hat sich Frankreich verpflichtet, niemals Hand auf Tripolis zu legen. Italien denkt nicht daran, Tripolis zu occupieren, sondern will dort nur seine Handelsinteressen schützen. Sodann enthält die Abmachung das Versprechen Frankreichs, keine Differentialzölle für italienische Waaren zu erheben, die auf französisches Gebiet eingeführt werden.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 8. Januar.

* **Beschäftigung einheimischer Arbeiter bei Eisenbahnarbeiten.** Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat den königlichen Eisenbahndirectionen aufgegeben, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse bei der Vergebung von Erd-, Fels-, Rodungs- und Böschungsarbeiten die Unternehmer zu verpflichten, bei der Annahme von Arbeitern die einheimischen, besonders aber die in der Gegend der Arbeitsstellen wohnenden geeigneten Arbeitssucher vorweg zu berücksichtigen und die von der Eisenbahnverwaltung angebotenen Eisenbahnarbeiter im Bedarfsfalle vorwiegend zu beschäftigen. Um eine stärkere Heranziehung einheimischer Arbeiter auch bei den laufenden Verträger herbeizuführen, schauen die Eisenbahndirectionen bei der Unternehmern darauf, soweit möglich, auf eine Ausschließung von Ausländern von der Beschäftigung hinzuwirken.

* **Köln,** 2. Jan. In der heutigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung wies der Vorsitzende bei Einführung der wieder- und neugewählten Stadtverordneten auf die Nothwendigkeit einer Steuererhöhung hin. Die Einnahme der städtischen Verwaltung zeigte eine sinkende Tendenz, und die ungünstige wirthschaftliche Lage werde ohne Zweifel bei den Steuerveranlagungen zum Ausdruck kommen. Dagegen seien die Ausgaben stetig im Wachsen begriffen; große, bereits in Angriff genommene Unternehmungen habe man nicht unterbrechen, andere geplanten Unternehmungen nicht zurückstellen können, da dies ebensowenig den Interessen der Stadt wie der Bürgerschaft dienlich gewesen sein würde. Die Stadtverordneten müßten darauf bedacht sein, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen und würden eine erhebliche Steuererhöhung nicht von der Hand weisen können. Die Verwaltung werde ihren vorjährigen Vorschlag betr. Erhöhung der Steuern (120 statt 100 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer, Erhöhung der Gebäudesteuer) den Stadtverordneten wieder zur Berathung und Beschlußfassung unterbreiten.

* **Köln,** 4. Jan. Die hiesige Strafkammer verurtheilte einen Schutzmann von hier wegen Beleidigung, Hausfriedensbruchs und Bedrohung mit einer Waffe zu drei Monaten Gefängniß. Der Schutzmann that am 16. Juli zu Longerich Dienst. Abends nach 10 Uhr bemerkte er in den dortigen Bahnhofsanlagen auf einer Bank zwei weibliche Gestalten; die Frau des Bahnhofsvorstehers und deren Freundin. Er kannte die Damen nicht, und da er sie für lichtscheues Gesindel hielt, glaubte er einschreiten zu müssen. Er frug deshalb die Frau des Bahnhofsvorstehers nach ihrem Namen. Diese, empört über die Art und Weise der Fragestellung, sagte zu ihm: „Mein Mann wird gleich kommen, der wird Ihnen schon sagen, wer ich bin!" sprang auf und begab sich mit ihrer Freundin ins Bahnhofsgebäude. Der Schutzmann folgte ihnen in das Haus und verweilte dort, obschon er aufgefordert wurde, hinauszugehen. Er beleidigte und bedrohte den Bahnhofsvorsteher, wobei er den Säbel aus der Scheide zog.

Roger Marchams Mündel.

Von Anni S. Swan.

2) (Nachdruck verboten.)

Roger Marcham stieg das Blut etwas zu Kopf; der junge Mann wurde wohl zu unverschämt. Er war ja der Sohn seiner einzigen Schwester; aber sogar dieses verwandtschaftliche Band konnte solche Worte nicht entschuldigen. Er antwortete nicht, sondern drehte sich um und verließ das Zimmer. Manchmal war ihm der Neffe eine rechte Prüfung. Er hatte keine Geduld mit der Gleichgiltigkeit und dem Mangel an männlichem Unabhängigkeitssinn bei Fred Wellesley. Diese Eigenschaften fanden in Roger Marchams Charakter kein Gegenstück, sonst hätte er nie eine so ehrenvolle und verantwortungsreiche Stellung gewonnen. Nur durch seine Energie und seinen eisernen Fleiß war das Geschäft Marcham und Co. zu einem Welthaus geworden, das einen ungeheuren Gewinn abwarf.

Aber obschon Roger Marcham jetzt ein sehr reicher Mann war, hatte sein Fleiß nicht im geringsten nachgelassen. Saß er auch nicht mehr auf dem Schreibstuhl in seinem Geschäftshause, so unterlag doch der ganze Verkehr seiner eigenen Ueberwachung. Außerdem hatte er als Besitzer eines bedeutenden Gutes in der Grafschaft zahlreiche andere Pflichten, die er treu erfüllte und er bemühte sich eifrig, sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Leute auf seinen Besitzungen vertraut zu machen. So konnte man nicht sagen, Roger Marcham führe ein müßiges Leben. Er war gern mitten in der Arbeit, sie war sein Lebenselixir. Mancher wunderte sich, daß dieser geehrte und geachtete Mann, der so in jeder Beziehung geeignet schien zum Haupt einer glücklichen Familie, die den Herd eines gemüthvollen Lebens bildet, so einsam blieb. Hatte er wirklich einmal einen Roman erlebt, oder war in den Blättern seiner Jugendzeit eine Seite, die das erklären konnte, niemand wußte es. Roger Marcham war freundlich, höflich, ritterlich gegen alle Frauen; aber er bewies keiner besondere Aufmerksamkeit. Augenscheinlich war ihm diejenige noch nicht begegnet, die er hätte fragen mögen, ob sie sein Herz und Haus theilen wolle. Drum wurde Fred Wellesley, das Kind von Rogers einziger Schwester, die eine unkluge Heirath geschlossen hatte, als der einzige Erbe seines Onkels angesehen. Vielleicht war dieser Umstand oder diese Annahme die Wurzel zu Freds Trägheit und dem ruhigen Sichverlassen auf des Onkels gutes Herz, aber dieser glaubte lieber, daß sein Neffe mit ererbten Schwächen zu kämpfen hätte. Oft drückten des jungen Mannes Fehler schwer auf sein Herz, und er war vollständig rathlos, welchen Weg er mit ihm einschlagen sollte.

Als der Besitzer von Unterholz aber an diesem schönen Herbstmorgen in Norton hineingaloppierte, beschäftigten sich seine Gedanken nicht mit seinem Neffen. Sein Gedächtniß war geschäftig, alte Scenen, alte Gesichter, alte Bilder zurückzurufen, die ihm das Herz warm machten. Mit brüderlicher Liebe hatte er Gottfried Vanse geliebt. In Schule und Universität hatten sie auf derselben Bank gesessen; zusammen hatten sie den Kampf mit dem Leben aufgenommen und hatten mit gleichem Erfolge gekämpft, bis Gottfried Vanses Gesundheit brach, und er sich gezwungen sah, mit Weib und Kind zu den Küsten jenes fernen Landes zu segeln, das ihm und seinem geliebten Weibe zum Grabe wurde.

Roger Marchams Herz war voll Mitleid und Sorge für das junge Geschöpf, das, in fremden Lande verwaist, über das Meer kam, um bei unbekannten und ungeprüften Freunden eine Heimath zu suchen.

Er hatte das Kind nie gesehen. Als er einst eine Geschäftsreise nach Kalkutta machte, war Gottfried Vanse hunderte von Meilen aus dem Binnenlande heruntergereist, um mit seinem Jugendfreunde zu sprechen. Damals war er schon ein gebrochener Mann; die Ahnung seines frühen Todes lag wie ein düsterer Schatten auf seiner Seele, und gern hatte Roger das Versprechen gegeben, so bald und so lange für das Kind seines Freundes zu sorgen, als es seiner Sorge bedürfe.

Nun sie so nahe war, und wenige Stunden sie nach Unterholz bringen würden, fühlte sich Roger etwas ängstlich und verlegen. Es war alles so plötzlich gekommen, daß er gar keine Anordnungen hätte treffen können; sie mußte eben alles nehmen, wie es war, und sich für einige Zeit wenigstens mit der mütterlichen Fürsorge der alten Haushälterin behelfen, die ebenso gut einen Theil von Unterholz bildete wie ihr Herr; aber wie er die Jahre nachrechnete, war er verwundert und etwas peinlich berührt, als er herausfand, daß Dorothea Vanse einundzwanzig sein müßte. Demnach hatte er eine junge Dame und nicht ein Kind daheim willkommen zu heißen — eine große, verantwortliche Aufgabe für einen Mann, der von Frauen, ihrer Art und Weise und ihren Bedürfnissen so garnichts wußte.

„Da nützt kein Grübeln," sagte er sich und bemühte sich, die Angst, die ihn überfallen wollte, abzuschütteln. „Kind oder Dame, ich muß um ihres Vaters willen mein Bestes für sie thun."

Dazu war er entschlossen und ließ sich nicht träumen, wie bald er es für das höchste Glück in der Welt ansehen würde, um ihres eigenen lieblichen Selbstwillen sein Bestes zu thun.

2. Kapitel: Dorothea Vanse.

Roger Marcham wohnte einer Versammlung in Norton bei, frühstückte dort in einem Gasthause und ritt dann zu einer Versammlung in Mittlehort. Es war eine langwierige Geschichte, und der Nachmittag war weit vorgeschritten, als sie beendigt war. Er mußte sich sputen, wenn er zum Essen um sechs Uhr zu Hause sein wollte. Er hatte den Angelegenheiten der Grafschaft nur ein getheiltes Interesse geschenkt, seine Gedanken beschäftigten sich mit der Fremden, die in sein Haus eintrat. Er fühlte sich seltsam erregt, als er am Abend durch seine eigenen Thore ritt. Als er die Sonnenstrahlen beobachtete, welche die blätterreichen Zweige der Buchen, des Stolzes von Unterholz, durchbrachen, fragte er sich, ob Dorothea Vanse sie wohl auch bewundern würde.

„Wissen Sie, ob der Wagen zum Bahnhofe war, Frau Curtius?" fragte er die Hüterin des Parkhäuschens.

„Ja, Herr Marcham, zum Halbfünfuhrzug. Er ist vor vielleicht zehn Minuten zurückgekommen."

„Mit Herrn Fred und einer jungen Dame?"

„Ja," antwortete die Frau, und er sah, daß ihre Neugierde erregt war.

„Wir werden in Unterholz etwas Neues erleben, Frau Curtius. Die junge Dame ist mein Mündel und geradeswegs von Indien gekommen. Sie wird hier ihre Heimath haben, wenigstens eine Zeitlang," sagte der Herr. „Wir müssen alle versuchen, sie so glücklich wie möglich zu machen. Sie hat einen großen Kummer; sie hat vor kurzem den besten Vater verloren, den ein Kind haben kann."

„O, das arme Ding! Sie ist das süßeste Geschöpf, das ich je gesehen habe, Herr Marcham, und eine richtige Dame, das sah ich schon daran, wie sie den Kopf hielt. Das wird etwas Abwechselung bringen."

„Ja wohl," entgegnete Marcham, und mit einem Nicken und Lächeln ritt er weiter. Um zwanzig Minuten vor sechs warf er an der Thür dem Stallknecht die Zügel zu und eilte ins Haus.

Auf der Treppe traf er Fred in tadellosem Gesellschaftsanzuge, worüber sein Onkel starr war vor Staunen.

„Oho, warum denn das?"

„Natürlich wegen Fräulein Vanse. Weißt Du, Onkel, wenn wir so unter uns Junggesellen sind, dann sitzt sich's ja ganz nett in einem blauen Hausröckchen, aber wenn eine Dame im Hause ist, dann ist das etwas ganz anderes. Sie ist verblüffend!"

Der Onkel lächelte.

„Du mußt in London sehr wenig Zeit gehabt haben."

„Nur anderthalb Stunden. Ich kam gerade zum Schiffe zurecht; dann brachte ich Fräulein Vanse ins Hotel zum Frühstücken, und dann kamen wir hierher."

„Das war recht. Wo ist sie nun?"

„Oh, oben; die alte Ahorn spielt Kammermädchen. Ich würde mich nicht wundern, Onkel, wenn die schöne Indierin hier bald die erste Stelle einnimmt. Sie scheint all ihr Lebtag an Huldigungen gewöhnt zu sein. Sie hielt Deinen ergebenen Boten zuerst zehn Schritt vom Leibe; aber sie schien bald herauszufinden, daß ich doch gar kein unebener Kerl bin. Wir sind jetzt schon bekannt wie alte Kameraden.

(Fortsetzung folgt.)

Inventur-Ausverkauf
bis 31. Januar.

Während dieser Zeit bewillige ich gegen Baarzahlung

10 % Rabatt.

Alle noch vorräthige Damen-Confektion
ganz unter Preis.

Ein Posten Woll-Flanell-Blousen, das Stück 5 Mark, reeller Werth bis 15 Mark.

P. M. Schiedges, M.-Gladbach.

Ordnung
für die
Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Gemeinde Glehn.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses des Gemeinderathes vom 9. Oktober 1901 wird für die **Gemeinde Glehn** nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von einem vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werths der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), oder ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betr. Grundstücks, so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14—19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 (G. S. für 1891 S. 78) und Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übergegangenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Gemeindebezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchem die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Art. 1 Nr. 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb eines Monats nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb 6 Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Gemeindevorstand schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisausschuß offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt nach Ertheilung der nach § 77 des Kommunalabgabengesetzes erforderlichen Genehmigungen sofort in Kraft.

Glehn, den 9. Oktober 1901.

Der Bürgermeister: **Krisinger.**

Genehmigt:

Neuß, den 9. Dezember 1901

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neuß:

Frhr. v. d. Leyen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird für den Bezirk der Bürgermeisterei **Glehn** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. An jedem im Bezirk der Bürgermeisterei Glehn belegenen Gebäude muß der Eigenthümer oder Nutznießer die Nummer anbringen, die der Bürgermeister dafür festgestellt hat.

§ 2. Die Hausnummer ist an einer von der Straße aus leicht sichtbaren Stelle des Gebäudes, in der Regel neben dem Haupteingange anzubringen. Liegt ein Gebäude hinter der Fluchtlinie, so kann der Bürgermeister anordnen, daß die Nummer an der Straße wiederholt wird, und die Stelle, wo sie anzubringen ist, bezeichnen.

§ 3. Für die Hausnummer wird ein emailliertes Schild mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde nach dem bei der Polizeibehörde aufbewahrten Muster, das jederzeit besichtigt werden kann, vorgeschrieben. Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

§ 4. Die Hausnummern sind stets deutlich und leserlich zu erhalten. Wird eine Hausnummer undeutlich, hat der Eigenthümer oder Nutznießer des Hauses sie durch eine neue zu ersetzen.

§ 5. An Neubauten hat der Eigenthümer die Hausnummer sofort nach Vollendung und polizeilicher Abnahme des Rohbaues anzubringen.

Wird die Hausnummer infolge einer baulichen Aenderung beseitigt, so ist sie sofort nach Fertigstellung des Gebäudes wieder anzubringen.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit einer Haftstrafe bis zu drei Tagen geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft

Glehn, den 17. Dezember 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister: gez. **Krisinger.**

Restkaufpreis auf Objekt in Aachen,

in Höhe von 9300 Mark, à 4½ % Zinsen, noch bis 1902 Dez. stehend, ist zum Preise von 8700 Mark zu verkaufen. Werth des Unterpfandes 45,000 M., Belastung 17,000 M. Offerten unter **L. M. 107** an die Expedition dieser Zeitung.

Der Holzheim-Grefrather Darlehnskassenverein

e. G. m. u. H. zu Holzheim

verzinst Spareinlagen — auch von Nichtmitglieder und Auswärtigen — mit 3¾ %.

Erzbischöfliche
Haushaltungsschule.

Gründliche Erlernung der Haushaltung in allen Fächern:

Kochen, Backen, Bügeln, Nähen, Zuschneiden, Buchführung etc.

Ganzjährig 300 Mark.

Prospekte versendet gratis die

Oberin des St. Nikolaus-Stiftes
zu
Kloster Füssenich bei Zülpich.

Düsseldorfer Bankverein, Düsseldorf.

Aktiengesellschaft.

Zweiganstalten in **Remscheid, Solingen, Ohligs.**

Grundkapital Mk. 9,000,000. Rücklagen ca. Mk. 1,650 000.

Vermittelung aller Bankgeschäfte.

Unsere

Sparkassen-Abtheilung

verzinst Einlagen mit 2—4% je nach Kündigungsfrist provisions- und spesenfrei.

Die Einzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Die ausführlichen Bedingungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.